



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur



Übereinkommen über Maßnahmen  
zum Verbot und zur Verhütung der  
unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und  
Übereignung von Kulturgut

# KAMPF GEGEN DEN ILLEGALEN HANDEL MIT KULTURGÜTERN,

Provinienzforschung und die nötige  
Sorgfaltspflicht in der Europäischen Union

Einbindung des europäischen Kunstmarktes in die Bekämpfung des illegalen  
Handels mit Kulturgütern

**Kapazitätsentwicklungspaket**



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur



Europäische Union



Einbindung des europäischen Kunstmarktes  
in die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

**Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern,  
Provenienzforschung und die nötige  
Sorgfaltspflicht in der Europäischen Union**

**Kapazitätsentwicklungspaket**

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

# Inhalt

<b>1. Begriffserklärung</b> .....	<b>4</b>
1.1. Der Begriff „kulturelles Erbe“ .....	4
1.2. Der Begriff „Kulturgut“ .....	4
1.3. Der Begriff „Kulturkreis“ .....	5
<b>2. Unterscheidungen zwischen illegalem Handel mit und Zerstörung von Kulturgut</b> .....	<b>5</b>
2.1. Der Handel mit Kulturgütern, ein neues Phänomen? .....	5
2.2. Die doppelte Antwort des „Konzerts der Nationen“ .....	6
2.3. Kulturerbeschutz in Zeiten von Krieg und Frieden .....	6
<b>3. Die wichtigsten Auswirkungen des illegalen Handels mit Kulturgütern</b> .....	<b>6</b>
3.1. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Identität .....	7
3.2. Wissenschaftliche Auswirkungen .....	7
3.3. Finanzielle Auswirkungen .....	7
3.4. Auswirkung auf die Sicherheit .....	7
<b>4. Ursprung der „Sorgfaltspflicht“</b> .....	<b>7</b>
4.1. Ein hauptsächlich im Handelsrecht gebräuchlicher Begriff .....	8
4.2. Sorgfaltspflicht und Menschenrechte .....	8
4.3. Sorgfaltspflicht im Zivilrecht .....	8
<b>5. Sorgfaltspflicht und Treu und Glauben</b> .....	<b>8</b>
5.1. Treu und Glauben als Schutz des Besitzers .....	8
5.2. Sorgfaltspflicht als Kriterium für Treu und Glauben .....	8
<b>6. Sorgfaltspflicht im Bereich des Kulturerbetrachts: ein Beitrag des UNIDROIT-Übereinkommens</b> .....	<b>9</b>
6.1. Im UNIDROIT-Übereinkommen vorgeschriebene Sorgfaltspflicht .....	9
6.1.1. Fall 1: Geraubtes Kulturgut .....	9
6.1.2. Fall 2: Illegal exportiertes Kulturgut .....	10
<b>7. Zwei Auswirkungen der völkerrechtlichen Sorgfaltspflicht</b> .....	<b>10</b>
7.1. Vereinheitlichender Effekt .....	10
7.2. Dominoeffekt .....	10
<b>8. Sorgfaltspflicht, Ethik und professionelles Verhalten</b> .....	<b>10</b>
8.1. Professionelles Verhalten und Ethik .....	10
8.2. Sorgfaltspflicht als rechtliche, ethische und deontologische Verpflichtung .....	11



# EINFÜHRUNG

Die Wachsamkeit der Akteure bezüglich der Provenienz der unter verschiedenen Umständen in Umlauf befindlichen Werke ist ein grundlegender Faktor bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kunstwerken. Sie betrifft sowohl die Akteure auf dem Kunstmarkt (Verkäufer, Händler, Käufer) als auch die kulturellen Institutionen (Museen, insbesondere wenn es sich um die Bereicherung ihrer Sammlungen handelt), selbst wenn entsprechend der jeweiligen Fachgebiete Unterschiede möglich sind. Aus dieser Sicht ist eines der Schlüsselkonzepte zur Unterstützung der regelmäßigen Prüfung der Herkunft von Werken und Kunstgegenständen der Begriff der Sorgfaltspflicht (due diligence). Dieses Konzept, das den angloamerikanischen Systemen besser bekannt ist, erschien im Korpus des internationalen und europäischen Rechts, bevor es Eingang in einige nationale Rechtsvorschriften fand. Dieses Kit ist eine Zusammenfassung der Studien der Professoren Marie Cornu, Forschungsdirektorin am CNRS, und Marc-André Renold, Ordinarius an der Universität Genf, die für die Umsetzung des MOOC „Engaging the European art market in the fight against illegit trafficking in cultural property“ durchgeführt wurden. Ziel ist es, die notwendigen Instrumente für das Verständnis und die Anwendung der von den EU-Mitgliedstaaten geforderten Sorgfaltspflicht bereitzustellen, wobei diese Verpflichtung sowohl für Kulturgüter aus Mitgliedstaaten als auch aus Drittländern gilt.

## 1. Begriffserklärung

### 1.1. Der Begriff „kulturelles Erbe“

Der illegale Handel mit Kulturgütern bezieht sich **auf das kulturelle Erbe und auf kulturelle Güter**. Streng genommen gibt es keine universelle Definition der Begriffe „Kulturerbe“ und „Kulturgut“. Dies ist nicht überraschend, denn im Namen des Souveränitätsprinzips **definiert jeder Staat selbst, was sein kulturelles Erbe ist**, und was in diesem Begriff enthalten sein soll. Dennoch haben die **UNESCO und die Europäische Union** ähnliche Definitionen übernommen, die eine bessere Definition dieser beiden Begriffe ermöglichen. Was das Erbe betrifft, so ist zunächst einmal festzustellen, **dass es vielfältig ist**. Nach dem 1972 von der UNESCO verabschiedeten Übereinkommen zum Schutz des Weltkulturerbes ist es in erster Linie dualer Natur: kulturell und natürlich.

Das kulturelle Erbe ist für uns von besonderem Interesse. Es selbst ist vielfältig, da es sich zusammensetzt aus:

- ◆ **dem materiellen Kulturerbe:** Dieses Erbe kann beweglich (Gemälde, Skulpturen, Münzen, Musikinstrumente, Waffen, Handschriften), unbeweglich (Denkmäler, Ensembles, Stätten) und unter Wasser (Schiffswracks, Ruinen und unter dem Meer begrabene Städte) sein,
- ◆ **dem immateriellen Kulturerbe:** wie mündliche Traditionen, darstellende Kunst, Rituale.

**Die Kategorie des Kulturguts ist also Teil des beweglichen materiellen Kulturerbes.**

### 1.2. Der Begriff „Kulturgut“

Das Übereinkommen über das Verbot und die Verhütung der illegalen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, ein 1970 von der UNESCO angenommener wegweisender Text, **definiert Kulturgut** in seinem Artikel 1 wie folgt:

„Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Kulturgut als Gut, **das von jedem Staat auf religiöser oder weltlicher Grundlage als für die Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft von Bedeutung bezeichnet wird [...]**“

Die Europäische Union hat in **Richtlinie 2014/60/EU** unter Artikel 2 über die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbracht wurden den Begriff neu definiert. Dieser weiter unten erläutert und lautet wie folgt:

„[...] ein Gut, das von einem Mitgliedsstaat vor oder nach dem rechtswidrigen Verlassen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedsstaates als Teil der „nationalen Schätze von **künstlerischem, historischem**

**oder archäologischem Wert“** gemäß den nationalen Rechts- oder Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft oder definiert wurde“.

Daher gibt es in diesen Definitionen **zwei wesentliche Kriterien**, die es ermöglichen, Kulturgüter zu unterscheiden:

- Güter von besonderer Bedeutung, was die Notwendigkeit rechtfertigt, sie zu schützen;
- Güter, die von dem Staat, der sie besitzt, besonders klassifiziert oder definiert sind.

### 1.3. Der Begriff „Kulturkreis“

Prof. Marie Cornu unterscheidet in ihrer Studie zur Unterstützung des EU/UNESCO-Projekts drei Kulturgutkreise. Diese Kreise sind folgende:

- ◆ **Erster Kreis:** Dies sind „die wichtigsten Güter“, die von den Staaten besonders geschützt sind und nicht generell exportiert werden dürfen.
- ◆ **Zweiter Kreis:** Das sind die Güter, die „potenziell in die erste Kategorie fallen könnten“. Auch wenn sie sich im Allgemeinen auf dem Kunstmarkt im Umlauf befinden und durch die Staaten überwacht werden, können diese Staaten von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen oder den Export einer Ausreisegenehmigung unterwerfen.
- ◆ **Dritter Kreis:** Zu dieser Kategorie gehören alle Güter (Kulturgüter, Kunstwerke und Kunstgegenstände), die sich im freien Verkehr auf dem Markt befinden, einschließlich gestohlener, verborgener oder aus illegalen Ausgrabungen hervorgegangene Güter.

## 2. Unterscheidungen zwischen illegalem Handel mit und Zerstörung von Kulturgut

Der Handel mit Kulturgütern ist ein **jahrtausendaltes Phänomen**, das durch die Begehung verschiedenster Straftaten unter Beteiligung vieler Akteure vollzogen wird und das verschiedenen Zwecken dienen kann: immer dem Profit, aber manchmal auch der Zerstreuung der Erinnerung an ein Volk, einen Kult oder eine Zivilisation. Es ist daher wichtig, kurz zwischen den verschiedenen Gefährdungsarten des Kulturerbes zu unterscheiden.

Die **Zerstörung** führt zur Vernichtung eines Werkes. Sie kann vorkommen:

- ◆ **in Friedenszeiten:** Es handelt sich dann um eine zufällige oder kriminelle Zerstörung, einen Akt der Ungeschicktheit, Fahrlässigkeit oder des Vandalismus;
- ◆ **in Kriegszeiten:** Hier wird sie verwendet, um die kulturelle Identität des Feindes zu brechen, oder um einen Teil der kulturellen Ausformungen eines Kultes oder einer Zivilisation zu vernichten.

Der **illegale Handel** besteht aus einer Reihe von strafbaren Handlungen und zielt darauf ab, durch den illegalen Handel mit geschützten Kulturgütern Gewinne zu erzielen:

- ◆ **in Friedenszeiten:** ist der illegale Handel eine Straftat, die die Netze der organisierten Kriminalität nutzen kann und die darauf abzielt, illegale Einnahmen zu generieren;
- ◆ **in Kriegszeiten:** Kann der illegale Handel manchmal mit der Zerstörung einhergehen. Er dient hier dem doppelten Zweck, einen illegalen Gewinn zu erzielen und gleichzeitig die kulturelle Identität des Feindes zu zerstören und zu brechen.

### 2.1. Der Handel mit Kulturgütern, ein neues Phänomen?

Angriffe gegen Kulturgüter, gleich ob **Zerstörungen oder illegaler Handel**, sind ein aktuelles Problem. **Diese Straftaten haben zwei Ziele, die begleitend, korreliert oder unabhängig voneinander sein können:**

- ◆ Die Erinnerung an ein Volk, eine Zivilisation und eine Ära, die sich in ihren Werken widerspiegelt, zu **zerstören**;
- ◆ Aus dem Wiederverkauf von Kulturgütern auf dem internationalen Markt **Profit erzielen**.

Es gibt schriftliche Aufzeichnungen über die Plünderung von Kulturgut in der Geschichte der großen Zivilisationen. **Ein Papyrus aus der Sammlung Amherst**, das heute in der John Pierpoint Morgan Library in New York, USA, ausgestellt ist, erzählt von der Begehung solcher Taten im Jahr 1134 v. Chr.

Der Artikel IX des Vertrags von Münster, der 1648 im Rahmen des Westfälischen Friedens unterzeichnete wurde und den Dreißigjährigen Krieg zwischen dem Königreich Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich beendete, bezog sich auch auf die **Rückgabe von Kulturgütern**, die während der verschiedenen territorialen Eroberungen geplündert wurden, an ihre ursprünglichen rechtmäßigen Eigentümer.

Wie im letztgenannten Beispiel zu sehen ist, wurde die Plünderung von Kulturgut **oft während bewaffneter Konflikte durchgeführt**, wobei sein Handel nicht mit dem Ende der Kämpfe endete. Der Handel dieser geplünderten Kulturgüter betrifft alle Teile der Welt gleichermaßen, und kann je nach Art des Konfliktes, aber auch je nach politischer oder rechtlicher Lage (nachgiebige Gesetzgebung, deregulierte Tätigkeitsbereiche, selbstgefällige Politik, etc.) andere Formen annehmen. Auf jeden Fall erfordert diese Situation daher eine doppelte Antwort, sowohl für Friedenszeiten als auch für Kriegzeiten.

## 2.2. Die doppelte Antwort des „Konzerts der Nationen“

Seit dem **Aufkommen von Apparaten der internationalen Ordnungspolitik** Ende des 19. Jahrhunderts und im Laufe des 20. Jahrhunderts werden Maßnahmen ergriffen, um den Handel mit Kulturgütern überall und zu jeder Zeit zu bekämpfen. Zunächst ist es der Schutz der Kulturgüter vor Zerstörung und Plünderung in Kriegzeiten, der sich auf internationaler Ebene durchsetzen wird. Das 1907 überarbeitete Haager Übereinkommen von 1899 und der 1935 unterzeichnete Roerich-Pakt enthalten Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern vor Vernichtung und illegalem Handel.

Jedoch wurde 1954, unter der Schirmherrschaft der UNESCO, **die Haager Konvention zum Schutz des Kulturgutes im Falle eines bewaffneten Konflikts** angenommen, ein bahnbrechender Text, dessen Hauptziel es ist, die Zerstörung des unbeweglichen und beweglichen kulturellen Erbes in Kriegzeiten zu verhindern. So sollen die beiden Protokolle, die 1954 und 1999 angenommen wurden, den Schutz der Kulturgüter vor Menschenhandel verstärken. Dieser internationale Vertrag ist der Vorläufer des Völkerrechts zur Bekämpfung des Handels mit Kulturgütern, der durch zwei Übereinkommen symbolisiert wird: **das UNESCO-Übereinkommen von 1970 und das UNIDROIT-Übereinkommen von 1995**.

## 2.3. Kulturerbeschutz in Zeiten von Krieg und Frieden

Der illegale Handel mit Kulturgütern ist wie jeder andere groß angelegte Handel (Waffen, Drogen) **vielfältig und schwer zu definieren**.

Im Gegensatz zum Drogen- und Waffenhandel beinhaltet der Handel mit Kulturgütern nicht den Handel mit gefährlichen Gegenständen. **Es handelt sich jedoch keineswegs um eine harmlose illegale Aktivität**. Ganz im Gegenteil. Die Beteiligung krimineller oder terroristischer Organisationen an diesem Handel ist ein klarer Beleg dafür.

## 3. Die wichtigsten Auswirkungen des illegalen Handels mit Kulturgütern

Der illegale Handel mit Kulturgütern ist ein Verbrechen, das schwierig zu qualifizieren ist. Zudem ist es schwierig, ein Verbrechen zu quantifizieren, das undurchsichtig ist und bei dem es sehr schwierig ist, zuverlässige Zahlen zu erhalten. Während Drogen und Waffen in einem geschlossenen und illegalen Handel verbleiben, unterscheidet ein unbestreitbarer **Partikularismus** den Handel mit Kulturgütern von allen anderen Formen des illegalen Handels: **Die davon betroffenen Kulturgüter landen fast immer systematisch auf dem Kunstmarkt, in den Händen legaler Akteure**. Unabhängig davon, ob diese juristischen Personen in gutem Glauben handeln oder nicht, sind sie **das letzte Glied im Handelsverkehr**. Sobald der **erste Ankauf** erfolgt ist oder nach **aufeinander folgenden Hehlereien**,

wandern die gehandelten Güter durch Galerien, Auktionssäle, zu Antiquitätenhändler, in private oder öffentliche Sammlungen, in Museumseinrichtungen oder in das Internet.

**Aus diesem Grund ist die Einbeziehung von Kunstmarktteilnehmern und der Öffentlichkeit in den Kampf gegen dieses Übel unerlässlich.**

### 3.1. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Identität

Der illegale Handel mit Kulturgütern entzieht einer lokalen Gemeinschaft, einem religiösen Kult oder einem Staat **wichtige Bausteine seiner Geschichte und Identität**. Wie **Amadou-Mahtar M'Bow**, ehemaliger Generaldirektor der UNESCO, in seinem berühmten Aufruf „Pour le retour à ceux qui l'ont créé d'un patrimoine culturel irremplaçable“ (Für die Rückgabe eines unersetzliches Kulturerbe an jene, die es geschaffen haben), der 1978 veröffentlicht wurde, betonte:

„Die Völker, die Opfer dieser manchmal gottlosen Plünderung wurden, wurden nicht nur unersetzlicher Meisterwerken beraubt: Sie wurden **einer Erinnerung beraubt**, die ihnen zweifellos geholfen hätte, sich selbst besser kennenzulernen und sich sicherlich besser zu verstehen.“

### 3.2. Wissenschaftliche Auswirkungen

Ein Werk aus seinem wissenschaftlichen Kontext herauszunehmen, bedeutet, zu verhindern, dass es unter Bedingungen untersucht wird, die es ermöglichen, es vollständig zu verstehen. **Unentdecktes archäologisches Kulturgut**, das geplündert wird, ist von diesen Auswirkungen besonders betroffen. Es wird weiterhin äußerst schwierig sein, es wieder in seine ursprüngliche Umgebung zurückzubringen, und sein Zeugnis wird zumindest teilweise verloren gehen. Es gibt auch das **Problem der Fälschungen**, die, wenn der Kunstmarkt floriert, den Markt überschwemmen und die Arbeit von Experten erheblich erschweren können.

### 3.3. Finanzielle Auswirkungen

Museumssammlungen ermöglichen es einem Staat, **sein kulturelles Erbe am Leben zu erhalten**, indem sie Einnahmen generieren, die es ermöglichen, Werke anzukaufen und zu restaurieren. Der Verlust dieses Reichtums in Museen und anderen Kulturerbeeinrichtungen gefährdet das gesamte kulturelle Erbe. Zum Zeitpunkt seiner Entfernung, des Verbergens/Versteckens oder des Transports **kann das gehandelte Kulturgut auch modifiziert werden**. Dies wirkt sich zwar in erster Linie auf den wissenschaftlichen Wert aus, kann aber auch im Nachhinein zu sehr hohen Restaurierungskosten führen.

### 3.4. Auswirkung auf die Sicherheit

Die Frage der Sicherheit ist definitiv diejenige, die dem Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern vor allem in den Medien neues Licht verliehen hat. Obwohl es sehr schwierig ist, die wirtschaftliche Bedeutung dieser Aktivität zu quantifizieren, ist es sicher, dass **kriminelle und terroristische Organisationen** Kulturgut als Finanzierungsquelle, zumindest auf alternative Weise, nutzen. „Wir fordern die Staaten auf, alle alternativen **Finanzierungsquellen des Terrorismus** zu bekämpfen, auch durch die Zerstörung von Verbindungen zwischen Terrorismus und transnationaler organisierter Kriminalität, einschließlich der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, **Plünderungen und des Handels mit Antiquitäten**, der Entführung zu Lösegelderpressungen, des Drogenhandels und des Menschenhandels.“

## 4. Ursprung der „Sorgfaltspflicht“

Der Begriff der „Due Diligence“, der sich im Deutschen als „Sorgfaltspflicht“ oder „Gebührende Sorgfalt“ wiederfindet, ist ein Prinzip des angelsächsischen Rechts, das mit dem Prinzip des römischen Rechts **caveat emptor** verbunden werden kann, was bedeutet **„dass der Käufer achtsam sein muss“**. Dieser Begriff bezieht sich auf die **Sorgfalt**, die ein Käufer walten lassen muss, bevor er ein Gut erwirbt oder sein Vermögen investiert. Es handelt sich daher zunächst um einen Begriff aus dem Handelsrecht, dessen Anwendung auf andere Rechtsarten ausgeweitet wurde.

#### 4.1. Ein hauptsächlich im Handelsrecht gebräuchlicher Begriff

Der Begriff der Sorgfaltspflicht wird normalerweise bei der Übernahme eines Unternehmens verwendet und bezieht sich auf **alle Prüfungen, die ein Käufer durchführen muss**, um sicher zu sein, dass seine Investition frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Sie bezieht sich daher auf Prüfungen im Vorwege und hat das alleinige Ziel, den Käufer vor allen Risiken zu schützen, von denen er durch gebührende Sorgfalt Kenntnis erlangen könnte. Dieser Begriff wurde jedoch auf weitere rechtliche Rahmenbedingungen ausgedehnt.

#### 4.2. Sorgfaltspflicht und Menschenrechte

Die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen empfehlen**, „je nach ihrer Größe, der Art und des Kontextes ihrer Geschäftstätigkeit und dem Ausmaß der Risiken von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach-zukommen“. Multinationale Unternehmen müssen daher in ihre Risikomanagement-prozesse eine Due-Diligence-Strategie integrieren, um menschenrechtsverletzende Praktiken bei ihren Tochtergesellschaften oder Partnern zu erkennen. Dies sind nur Leitlinien und Empfehlungen für große Unternehmen, aber sie zeigen, dass der Begriff der Sorgfaltspflicht in mehreren Sektoren als starker Rechtsbegriff erforderlich ist, der das Verhalten der Menschen, für die er gilt, leiten sollte.

#### 4.3. Sorgfaltspflicht im Zivilrecht

Während die Sorgfaltspflicht in erster Linie ein angelsächsisches Konzept ist, wird sie zunehmend in den nationalen Gesetzen der römisch-germanischen Rechtsstaaten sowie im Völkerrecht angewendet. Im Zivilrecht bezieht sich die Sorgfaltspflicht auf **alle Handlungen, die von einer vernünftigen Person, die ein Gut erwirbt**, verlangt werden, um die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Verkäufers zu überprüfen. Nur wenn sie nachweisen kann, dass sie mit der gebührenden Sorgfalt gehandelt hat, kann sie im Falle des Erwerbs von gestohlenem oder illegal eingeführtem Gutes eine Entschädigung erhalten. Die Anwendung dieses Begriffs ist im Zivilrecht nicht ohne Schwierigkeiten möglich, da er im Widerspruch zu dem Begriff des guten Glaubens stehen kann, der in den meisten Ländern des romanisch-germanischen Rechts zu finden ist.

### 5. Sorgfaltspflicht und Treu und Glauben

#### 5.1. Treu und Glauben als Schutz des Besitzers

Laut Marie Cornu kann bei Erwerb und Rückgabe von Kulturgütern der Begriff von Treu und Glauben definiert werden **„als die Überzeugung des Käufers zum Zeitpunkt des Erwerbs des Gutes, dass er dieses vom wahren Eigentümer kauft“**. In den meisten Ländern des römisch-germanischen Rechts **wird von Treu und Glauben ausgegangen. Dies bedeutet, dass der Besitz** mit dem Grundsatz verbunden wird, dass „im Falle von beweglichen Gütern der Besitz dem Eigentumstitel gleichwertig ist“. Die Rechte des Eigentümers beweglicher Güter, selbst gestohlenen, sind somit geschützt, solange die Person, die sie anfigt, keine böse Absicht nachweisen kann; daher liegt die Beweislast beim Kläger.

#### 5.2. Sorgfaltspflicht als Kriterium für Treu und Glauben

Mit der Integration des Begriffs der Sorgfaltspflicht nach dem UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 und seiner Aufnahme in die europäische Richtlinie 2014/60/EU wird nicht mehr von Treu und Glauben ausgegangen. Während Treu und Glauben allgemein als ein unverschuldeter Irrglaube an das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer rechtlichen Tatsache, eines Rechts oder einer Regel verstanden wird, ändert die Anwendung der Sorgfaltspflicht seine Bedeutung. Im Kontext dieser Rechtsinstrumente ist also eine Person, die vor dem Erwerb von Kulturgut eine Reihe von Handlungen vorgenommen hat, in gutem Glauben. Es findet somit eine **Umkehrung der Beweislast** statt, da der Besitzer nachweisen muss, dass er bestimmte Überprüfungen, im Wesentlichen in Bezug auf die Herkunft des Gutes, durchgeführt hat, damit seine Gutgläubigkeit anerkannt wird. Diese Umkehrung wird durch die **Schwierigkeit gerechtfertigt, das Wissen über rechtswidriges Verhalten nachzuweisen**. Es ist

also notwendig, erstmalige Käufer anders zu behandeln als professionelle Käufer und so den Schutz des Kulturgutes zu stärken und seine Rückkehr an seine legitimen Eigentümer zu erhöhen. Wenn es um den Erwerb von Gütern geht, so ist die Sorgfaltspflicht daher ein **Kriterium für die Beurteilung** der Gutgläubigkeit des Besitzers. Während in den Ländern mit römisch-germanischen Recht oft von Treu und Glauben ausgegangen wird, erfordert der **Schutz des Kulturgutes vor Handel** diese Umkehrung der Beweislast, um gestohlenen oder illegal exportiertes Gut an seinen ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben. Obwohl einige Texte keine getrennten Regelungen zwischen verschiedenen Arten von Käufern, seien es Fachleute oder Laien, vorsehen, **werden die Richter das Konzept der Sorgfaltspflicht immer im Lichte aller Umstände der Übernahme, einschließlich der Qualität der Parteien, bewerten.**

## 6. Sorgfaltspflicht im Bereich des Kulturerbegriffs:

### ein Beitrag des UNIDROIT-Übereinkommens

Im Völkerrecht zum Kulturerbe war es in der Tat das **UNIDROIT-Übereinkommen von 1995, welches den Begriff der Sorgfaltspflicht einführt.** Zum ersten Mal schreibt das UNIDROIT-Übereinkommen „eine Restitutionsregel vor, die von der Regel des Treu und Glaubens losgelöst ist“, wie Prof. Marie Cornu sagt. Das bedeutet, dass im Falle des Diebstahls oder der illegalen Ausfuhr eines Kulturguts **die Gutgläubigkeit seines Besitzers die Rückgabe des Guts an seinen ursprünglichen Eigentümer in keiner Weise verhindert.**

**Wie steht es um die Entschädigung dieses „enteigneten“ Besitzers?** Hier kommt der Begriff der Sorgfaltspflicht ins Spiel und ersetzt den Begriff des Treu und Glaubens.

#### 6.1. Im UNIDROIT-Übereinkommen vorgeschriebene Sorgfaltspflicht

Um die Anwendung der Sorgfaltspflicht im UNIDROIT-Übereinkommen voll und ganz zu verstehen, sind zwei unterschiedliche Fälle festzuhalten:

##### 6.1.1. Fall 1: Geraubtes Kulturgut

- Der Besitzer **muss es zurückgeben** (Art. 3);
- Der Besitzer kann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, sofern **er nicht wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass das Gut gestohlen wurde** (Art. 4.1);
- Der Besitzer kann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, sofern **er nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbs mit der gebührenden Sorgfalt gehandelt hat** (Art. 4.1).

Daher gilt es nur für das Recht auf eine angemessene Entschädigung, dass das Kriterium der Sorgfaltspflicht in diesem Fall zur Anwendung kommt, und **nicht ein Zivil- oder Strafverfahren**, das dem nationalen Recht der Vertragsstaaten unterliegen, wobei das UNIDROIT-Übereinkommen ein **Vertrag des Internationalen Privatrechts** ist.

Der **Artikel 4.4** des Übereinkommens sieht vor, dass bei der Festlegung der Sorgfaltspflicht **alle Umstände des Erwerbs** berücksichtigt werden. Der Vertrag listet dann die Verhaltensweisen auf, die bewertet werden, um diese Sorgfaltspflicht zu bestimmen:

- **Qualität der Parteien:** Sie ist doppelt. Bei einem Kunstmarktfachmann wird die Erwartung höher sein. Wenn hingegen ein Laie ein Gut bei einem renommierten Kunsthändler kauft, ist die Beurteilung der Sorgfaltspflicht milder.
- **Bezahlter Preis:** Wenn der Preis des Kulturguts deutlich unter dem Marktwert liegt, kann in der Regel angenommen werden, dass keine Sorgfaltspflicht angewendet wurde.
- **Informationspflicht:** Der Text bezieht sich hier auf die Einsichtnahme von Listen oder Institutionen, die es ermöglichen könnten, die zweifelhafte Herkunft des Gutes offenzulegen.

### 6.1.2. Fall 2: Illegal exportiertes Kulturgut

Hier sieht das UNIDROIT-Übereinkommen vor, dass **das Gut nur dann an seinen Eigentümer zurückgegeben werden darf, wenn zwei Kriterien erfüllt sind (Art. 5):**

- **das Gut wurde illegal exportiert;**
- **die illegale Ausfuhr des Gutes schadet einem der folgenden Interessen erheblich:**
  - Materielle Erhaltung des Gutes oder seines Kontextes;
  - Integrität eines komplexen Kulturgutes;
  - Erhaltung der Information, einschließlich wissenschaftlicher und historischer Informationen über das Gut;
  - Traditionelle oder rituelle Nutzung des Gutes durch eine indigene oder Stammesgemeinschaft, für welche das Gut von erheblicher kultureller Bedeutung ist.

Was die Entschädigung des Besitzers und die Anwendung der Sorgfaltspflicht betrifft, so **ist die Regel ähnlich (Art. 6):**

- Der Besitzer kann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, sofern **er nicht wusste oder vernünftigerweise nicht hätte wissen können, dass das Gut illegal ausgeführt wurde.**
- **Bei der Beurteilung dieses Kriteriums** werden die „Umstände des Erwerbs, einschließlich des Fehlens einer nach dem Recht des ersuchenden Staates erforderlichen Ausfuhrgenehmigung“, berücksichtigt.

## 7. Zwei Auswirkungen der völkerrechtlichen Sorgfaltspflicht

### 7.1. Vereinheitlichender Effekt

### 7.2. Dominoeffekt

Durch die Einführung von Bestimmungen, die unmittelbar auf das nationale Recht anwendbar sind, gestaltet das UNIDROIT-Übereinkommen das Recht des internationalen Kulturerbes neu. Durch die Umkehrung der Beweislast, die nun den Käufer von Kulturgütern verpflichtet mit Sorgfalt zu handeln, vereinheitlicht das Übereinkommen so eine Praxis, die vor allem auf dem Begriff des mutmaßlichen Treu und Glaubens beruht. Diese gilt insbesondere in den römischen Rechtsordnungen (Frankreich, Italien, Spanien), in denen der Grundsatz „Besitz gilt als Titel“ regiert.

Die Aufnahme des Begriffs der Sorgfaltspflicht in das UNIDROIT-Übereinkommen hat zwar manchmal zu Kontroversen geführt und einige Staaten daran gehindert, das Übereinkommen zu ratifizieren, hat aber einen echten Dominoeffekt zur Folge gehabt.

## 8. Sorgfaltspflicht, Ethik und professionelles Verhalten

„Die Ethik muss sich mit der Rechtsstaatlichkeit befassen, sie ist ihr untergeordnet, aber das Recht kann auch mit der Ethik umgehen, genauer gesagt, sie hat jedes Interesse daran so zu handeln“, so Prof. Marie Cornu.

### 8.1. Professionelles Verhalten und Ethik

**Professionelles Verhalten und Ethik** sind zwei Begriffe, die, obwohl sie in der Regel nur optional sind, dennoch aus einer Reihe von Prinzipien bestehen, die es ermöglichen, eine Praxis moralisch einwandfrei und vorteilhaft für alle zu machen. Die meisten internationalen zwischenstaatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen haben **Ethik- oder Verhaltenskodizes** entwickelt, die als Referenz für Fachleute, aber auch für die breite Öffentlichkeit dienen sollen, bevor sie Kulturgüter erwerben. Die Nichteinhaltung einiger dieser Kodizes kann zu **Disziplinarmaßnahmen** gegen Mitglieder dieser Verbände und anderer

Vereinigungen führen. Sicherlich eine geringe Bedrohung, aber eine, die zeigt, dass es im Interesse der Vertreter dieser Berufe liegt, die Herkunft der von ihnen gehandelten Güter zu überprüfen und ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Hier ist eine Auswahl von Kodizes, **zu deren Lektüre wir Sie einladen:**

- › Internationaler Verhaltenskodex für Händler von Kulturgut, UNESCO
- › Verhaltenskodex für Museen, Internationaler Rat der Museen (ICOM)
- › Verwendungszweck und Gebräuche, Nationaler Verband der französischen Antiquitätenhändler (SNA)
- › Verhaltenskodex, Internationaler Verband der Kunsthändler (CINOA) (nur in Englisch abrufbar)
- › Verhaltenskodex, Internationale Liga der antiquaren Buchhändler (ILAB) (nur in Englisch abrufbar)
- › Verhaltenskodex, Vereinigung der internationalen Antiquitätenhändler (AIAD) (nur in Englisch abrufbar)

## 8.2. Sorgfaltspflicht als rechtliche, ethische und deontologische Verpflichtung

Das Konzept der Sorgfaltspflicht entspricht einer **Reihe von bewährten Praktiken**, die alle Personen, die mit Kulturgütern handeln, umsetzen müssen.

Die meisten der oben genannten Verhaltenskodizes enthalten z. B. Regeln für die **Provinienzforschung**.

## FAZIT

Wie wir sehen können, wird die Sorgfaltspflicht von verschiedenen Beteiligten wahrgenommen, deren Koordinierung wichtig ist. Während das UNIDROIT-Übereinkommen eine katalytische Wirkung hatte und engere Beziehungen gefördert hat, ist die Arbeit zur Harmonisierung der Gesetze noch nicht abgeschlossen. Die Staaten tragen in dieser Hinsicht eine wichtige Verantwortung. Wir wissen, wie sehr die Ungleichheit der Lösungen eine der Schwächen des Systems ist, da sie den illegalen Handel mit Kulturgütern weiter verschärft.